



Reglement über den Gewinn des vom Unterzeichneten gestifteten Wanderpreis

Zur Förderung

- der Schiessfertigkeit der Mitglieder der Schützengesellschaft Perlen
- des ausserdienstlichen Schiesswesens und
- der Kameradschaft innerhalb der Gesellschaft

und schliesslich zur Werbung für das Schiesswesen ganz allgemein, stiftet der Unterzeichnete einen Wanderpreis, der gemäss nachstehenden Bestimmungen erworben werden kann.

- 1 Zur Teilnahme an dieser alljährlichen Konkurrenz sind alle Mitglieder der Schützengesellschaft Perlen berechtigt.
- 2 Die Schiessen werden auf Vorschlag des Vorstandes jeweils jährlich an der Generalversammlung abgestimmt. Falls mehr als 5 Schiessen zur Wanderpreiskonkurrenz zählen, können Streichresultate eingesetzt werden. Bedingung von Streichresultanten ist, dass die Programme identisch sind. Ebenfalls sollte mindestens 1 Resultat auf dem Heimstand geschossen werden können.
- 3 Der Schütze mit der höchsten Punktzahl als Summe aller fünf Resultate ist Gewinner des Wanderpreises für ein Jahr. Bei Punktgleichheit zählt zuerst das Eidg. Feldschieszen, dann das bessere Resultat der Vereinskongkurrenzen und schliesslich das Alter.
- 4 Um den verschiedenen Waffenarten gerechter zu werden, werden die Resultate nach einem speziellen Modus angeglichen, der vom Vorstand bestimmt und jeweils an der Generalversammlung bekannt gegeben wird.
- 5 Der Wanderpreis ist mindestens 10 Jahre im Umlauf und geht nach dieser Zeit in den endgültigen Besitz desjenigen Schützen der im selben Jahr Gewinner des Wanderpreises ist und/oder am häufigsten Wanderpreissieger war, sofern dies mindestens 3 Mal der Fall war.

- 6 Anlässlich der Generalversammlung wird dem Gewinner der Wanderpreis, gemäss Auswertung Ziff. 4, übergeben. Drei Wochen vor der nächsten Generalversammlung ist der Wanderpreis unaufgefordert und in Ordnung dem Präsidenten oder einem von Ihm Beauftragten des Vorstandes zurückzugeben.
- 7 Auf Kosten der Schützengesellschaft Perlen lässt der Vorstand, Konkurrenzjahr sowie Name und Vorname des Gewinners am Wanderpreis zweckmässig anbringen, so dass der Wanderpreis bereits an der Generalversammlung mit dem Namen des Gewinners überreicht werden kann.
- 8 Änderungen oder allfällige andere Bestimmungen, können vom Vorstand aber nur mit dem Einvernehmen des Stifters erlassen werden.
- 9 Nachschiessen können vom Vorstand in Ausnahmefällen bewilligt werden.
zB: bei Unfall, Krankheit, Militärdienst, Ortsabwesenheit, usw.
- 10 2009 gilt noch das alte Reglement.

Perlen, 04. Februar 2010

Der Spender



Schützengesellschaft Perlen

